## Gemeinderatssitzung am 22. Januar 2020

## TOP 5

## Annahme von Spenden durch die Gemeinde

Aufgrund des neugefassten § 78 Abs. 4 GemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.10.2006 die "Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen" beschlossen. Demnach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen, wobei die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich dem Bürgermeister vorbehalten bleibt. Über die endgültige Annahme oder Vermittlung entscheidet letztlich der Gemeinderat.

Der Gemeindekasse sind nachfolgende Zuwendungen unaufgefordert zugeflossen:

20.12.2019

50,00 €

St.-Martins-Umzug

Sparkasse Pforzheim-Calw

75446 Wiernsheim

## Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Sachvortrag zur Kenntnis nehmen und gem. § 78 Abs. 4 GemO beschließen, dass die oben genannten Spenden endgültig angenommen werden können.

Wiernsheim, den 23.12.2019 gez. S. Bischoff